

## Von der Krise des kirchlichen Amtes

Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis

Von Prof. Dr. Christoph Böttigheimer

Seit langem schon befindet sich das Amt in der katholischen Kirche in einer ernsthaften Krise. Auf Grund des grassierenden Priestermangels vermag das ministerielle Priestertum seiner Pflicht (1), zur regelmäßigen sonntäglichen Eucharistiefeyer immer weniger nachzukommen. Das hatte seinerzeit bereits die Würzburger Synode veranlasst, sowohl die Frage der Zulassung von in Ehe, Beruf und im Gemeindedienst bewährten Männern zur Priesterweihe (viri probati) zu diskutieren als auch um die Überprüfung der Möglichkeit der Zulassung von Frauen zum Diakonat zu bitten. (2) Während jedoch zur Frage des Diakonats der Frau eine Entscheidung des kirchlichen Lehramts noch aussteht (3), wurde in der Frage nach dem Priestertum der Frau eine negative Entscheidung mit hohem Verbindlichkeitsgrad getroffen (4), ohne dass dadurch allerdings das intendierte Ziel erreicht worden wäre: das Ende der theologischen Fachdiskussion. (5) Nach wie vor handelt es sich bei der Frage der Frauenordination um ein selbst in weiten Kreisen der Gläubigen viel diskutiertes Thema.

Ein Ende der Krise des Amtes ist in der katholischen Kirche zumindest der westlichen Hemisphäre keineswegs absehbar, zum einen deshalb nicht, weil es bislang nicht gelungen ist, dem Mangel an Berufungen nachhaltig entgegen zu wirken - im Gegenteil: zahlenmäßig geringe Weihejahrgänge vermögen die anstehenden Pensionierungswellen bei weitem nicht auszugleichen. Zum andern wurde die Diskussion der Amtsfrage, wie sie in theologischen Kreisen seit Jahrzehnten geführt wird, bisher auf kirchenamtlicher Ebene aus welchen Gründen auch immer nicht aufgegriffen, mit der Folge, dass sich in einzelnen Gemeinden vor Ort zunehmend pastorale Notlösungen einstellen, die mit der kirchlichen Ämterlehre immer weniger zu vereinbaren sind.

Ähnliches nun trifft auch auf die evangelisch-lutherische Kirche Deutschlands zu: Aus finanziellen Gründen entstand ein Mangel an Pfarrern und Pfarrerinnen, so dass die Pfarrstellen nicht mehr ausreichend besetzt werden können, der kirchliche Auftrag in seiner flächendeckenden Wahrnehmung gefährdet ist und sich „in den meisten Landeskirchen - eher uneingestanden und nicht ökumenisch vermittelt - [längst] eine Praxis ergeben [hat], die teilweise theologisch nicht wirklich begründbar war“. (6) Dies war für die Bischofskonferenz der VELKD Grund genug, im März 1998 den Theologischen Ausschuss mit der Erarbeitung einer Studie zum Thema „Ordination in besonderen Fällen“ zu beauftragen. Die Frage lautete, wie ausgehend vom reformatorischen Grundverständnis, näherhin von CA XIV die ordnungsgemäße Berufung zum öffentlichen Amt der Verkündigung so ausgestaltet werden kann, dass die Erfordernisse der Zeit eine Antwort erfahren, indem zum einen die vielfältigen Fähigkeiten der Gläubigen, der Theologinnen und Theologen mit Erstem oder Zweitem Theologischen Examen für das kirchliche Leben fruchtbar gemacht und zum andern die pastoralen Praktiken, die mittlerweile in den einzelnen Landeskirchen Platz gegriffen haben, theologisch eingeholt werden. (7)

Der erste Entwurf des Theologischen Ausschusses führte im Herbst 2002 zu dem Papier: „Allgemeines Priestertum und Ordination nach evangelischem Verständnis“. Auf Grund der Stellungnahmen der Gliedkirchen der EKD wurde der Text von einer weiteren Arbeitsgruppe überarbeitet. Ihr

Ergebnis trägt den erweiterten Titel, der eine sachliche Neukonzeption andeutet: „Allgemeines Priestertum, Ordination und Beauftragung nach evangelischem Verständnis“ und wurde im Oktober 2004 von der Bischofskonferenz der VELKD angenommen. Im November 2004 veröffentlichte sie irrtümlicherweise das Papier bereits als Empfehlung und nicht erst als Entwurf einer Empfehlung. (8) Dieses VELKD-Papier hat nicht nur innerprotestantisch (9), sondern auch unter katholischen Theologen und Ökumenikern (10) erregte Diskussionen ausgelöst und heftige Kritik auf sich gezogen, widersprach es doch u.a. allen bisherigen lutherisch-katholischen Dokumenten. „[A]lle Kritikpunkte, die im Stellungnahmeprozess der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sowie öffentlich geäußert worden waren,“ wurden darum nochmals intensiv bedacht und, wo sie aus Sicht der Bischofskonferenz der VELKD berechtigt waren, aufgegriffen. (11) Das Dokument: „Ordnungsgemäß berufen'. Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis“ wurde nun von der VELKD als eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD am 13. Oktober 2006 in Ahrensburg im Konsens angenommen. Die Gliedkirchen der VELKD werden von der Lutherische Bischofskonferenz gebeten, ihre rechtlichen Bestimmungen an dieser Empfehlung auszurichten.

Hat sich gegenüber dem ursprünglich so heftig diskutierten Entwurf etwas verändert? Könnte diese Empfehlung auch für die katholische Kirche bedeutsam sein? Wie steht es um die ökumenische Vertretbarkeit?

### Die Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD

Das VELKD-Papier skizziert zunächst die Verwurzelung der Amtslehre in der Ekklesiologie, bevor das evangelische Verständnis vom Allgemeinen Priestertum und des öffentlichen Verkündigungsamtes auf der Basis biblischer und reformatorischer Texte näher entfaltet wird. Abschließend wird nach einer Gestaltung des Allgemeinen Priestertums und des Amtes der öffentlichen Verkündigung gesucht, die mit der Hl. Schrift und dem lutherischen Bekenntnis (CA XIV) im Einklang steht und den gegenwärtigen Herausforderungen an die Evangeliumsverkündigung gerecht wird. Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang insbesondere dem Art. XIV der Confessio Augustana zu, der besagt: „Vom Kirchenregiment wird gelehrt, dass niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder Sakramente reichen soll, der nicht dazu ordnungsgemäß berufen ist (nisi rite vocatus)“. (12)

Wie schon der erste Entwurf so geht auch das jetzt vorliegende Dokument vom allgemeinen Priestertum aus, von dem übrigens „in den lutherischen Bekenntnisschriften ... explizit nirgends die Rede“ (13) ist. Kennzeichen dieses Priestertums aller Getauften ist, dass in der Taufe die Geistverleihung an alle erfolgt. Jedem Getauften und Glaubenden kommen auf Grund des Allgemeinen Priestertums grundsätzlich die Fähigkeit und das Recht der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung zu. Nichtsdestotrotz verlangt das Augsburger Bekenntnis nach Menschen, die sich in besonderer Weise für den für allen geltenden Auftrag der Verkündigung des Evangeliums verantwortlich wissen und die in das besondere Amt „rite vocatus“ („ordnungsgemäß berufen“) werden (CA XIV). Durch dieses Amt, das sich nicht aus der Gemeinde ableiten lässt, sondern sich der Stiftung Jesu Christi verdankt (14) und „das Gegenüber von Wort und Sakrament nicht nur zur Welt, sondern auch zur Gemeinde dauerhaft und umfassend zur Geltung“ bringt (15), wird die öffentliche Verkündigung des Evangeliums in Predigt und Sakrament institutionell sicher gestellt. Durch die ordnungsgemäße Berufung Einzelner „[s]oll gewährleistet sein, dass jenes allgemeine Amt öffentlich wahrgenommen wird“; ihnen werden „unter Gebet und Handauflegung - die Rechte und Pflichten zur öffentlichen Verkündigung übertragen“, ohne dass dadurch aber „eine besondere geistliche Fähigkeit, die über die aller Christen hinausginge“, verliehen würde (16) - eine Christus-

repräsentation durch das Amt ist damit ausgeschlossen. (17) „Das mit ordnungsgemäßer Berufung übertragene Amt folgt aus der öffentlichen, überindividuellen Dimension des der Kirche als ganzer gegebenen, allen Christen übertragenen Verkündigungsamtes. Und es dient dem Allgemeinen Priestertum und schützt es“. (18)

In der Regel erfolgte die Amtsübertragung bislang ausschließlich durch Ordination, was in letzter Zeit in den einzelnen Landeskirchen aber immer mehr unterlaufen wurde: Nichtordinierte, Lektoren und Prädikanten, wurden mit der Verkündigung des Wortes Gottes und teilweise mit der Verwaltung der Sakramente beauftragt. Grundsätzlich ginge es deshalb darum, „das reformatorische Grundmodell von Kirche ... unter Bedingungen, die die Reformationszeit noch nicht vor Augen haben konnte“, in die Praxis umzusetzen und eben da verlangen die faktischen Verhältnisse nach einer zusätzlichen Differenzierung: „Während in der Reformationszeit die Übertragung des Amtes der öffentlichen Verkündigung gleich bedeutend war mit der Ordination und mit dieser in eins fiel, stellt sich heute die Frage, ob es in der Aufgabe der Kommunikation des Evangeliums liegende Gründe geben kann, von dieser Praxis der Reformationszeit abzuweichen, ohne deswegen aber den Sachgehalt von CA XIV aufzugeben.“ (19) Eine heute notwendige Differenzierung in der unter Gebet, Handauflegung und Segen zu erfolgende Übertragung des einen Amtes der Kirche legt sich für die Lutherische Bischofskonferenz auf Grund des unterschiedlichen Auftragsumfangs nahe: Wer haupt- oder ehrenamtlich (20) einen Dienst wahrnimmt, der alle pfarramtlichen Aufgaben umfasst und zeitlich unbegrenzt ist, ist für das Amt der öffentlichen Verkündigung zu ordinieren, während Personen, die einen konkreten Dienst in Abstimmung mit einem Ordinierten zeitlich begrenzt wahrnehmen, für das Amt zu beauftragen sind.

Die uneinheitliche, inkonsistente und letztlich für die evangelische Gemeinden undurchsichtige Situation wurde theologisch also nicht dadurch eingeholt, dass für alle die Ordination zwingend vorgeschrieben wurde - dies wäre nicht nur aus katholischer Sicht wünschenswert gewesen, sondern war auch die Intention des Theologischen Ausschusses der VELKD. (21) Die Lutherische Bischofskonferenz war indes überzeugt, dass entgegen der Reformationszeit das „rite vocatus“ nicht ausschließlich im Sinne der Ordination verstanden werden müsse und folglich eine unterschiedliche Wahrnehmung des öffentlichen Verkündigungsamtes durch Pfarrer und Prädikanten möglich sei, was dann allerdings auch terminologisch kenntlich gemacht werden müsse. Auch Nichtordinierte können im Sinne von CA XIV zur öffentlichen Wortverkündigung und Abendmahlsverwaltung ordnungsgemäß berufen werden.

In seinem Vorwort weist der Leitende Bischof der VELKD, Dr. Johannes Friedrich, verschiedene Bedenken zurück, die in der Diskussionsphase immer wieder geäußert wurden: Das Papier dokumentiert keineswegs die normative Kraft des Faktischen; d.h. die herrschende Praxis werde nicht einfach nachträglich legitimiert. Vielmehr wird von den Autoren der Anspruch erhoben, CA XIV entsprechend den gegenwärtigen Herausforderungen sachgerecht zu interpretieren. Das bedeutet, dass die von CA XIV geforderte ordnungsgemäße Übertragung des Amtes der selbstständigen, öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung grundsätzlich auf zweierlei Weise geschehen kann: entweder durch Ordination oder durch Berufung. Während die Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem akademischen Theologiestudium in einem lebenslangen Dienstverhältnis zu ihrer Landeskirche stehen, werden die so genannten Prädikantinnen oder Prädikanten zum Amt der öffentlichen Verkündigung nur auf Zeit (pro loco und tempore) berufen. Wichtig sei, dass das Amt der öffentlichen Verkündigung mit ordnungsgemäßer Berufung („rite vocatus“) übertragen und ausgeübt wird, was durch diese Empfehlung sicher gestellt würde. Weder würde der Sachgehalt von CA XIV noch das eine Amt in der Kirche in irgendeiner Weise in Frage gestellt, vielmehr stelle die getroffene Differenzierung lediglich eine „terminologische Festlegung“ im Rahmen kirchlicher Gestaltungsmacht dar. (22)

## Anmerkungen aus katholischer Sicht

Auf Grund neuer geschichtlicher Herausforderungen, die bei weitem nicht nur die evangelischen Kirchen tangieren, bemüht sich die evangelisch-lutherische Kirche in Deutschland um eine Problemlösung, die im „rite vocatus“ aus CA XIV eine übergeordnete Größe erkennt, die entweder durch Ordination oder durch befristete Beauftragung entfaltet werden kann, wobei die Frage der Ausgestaltung des „rite vocatus“ als eine bloße Frage kirchlicher Ordnung angesehen wird. Für das geordnete Amt seien allein wichtig Gebet, Handauflegung, Segnung und Sendung innerhalb einer liturgischen Feier. Damit findet sich der Grundgedanke des Entwurfs von 2004, obgleich dieser von engagierten lutherischen wie katholischen Ökumenikern heftig kritisiert wurde, in der jetzigen Empfehlung wieder: für öffentliche Wortverkündigung und Abendmahlsvorsitz ist die Ordination nicht unbedingt von Nöten. Es reicht eine Amtsübertragung in Form der Beauftragung; „ordiniertes Amt“ und „beauftragtes Amt“ seien beide unter dem „rite vocatus“ zu subsumieren, ohne dass zwischen ihnen ein sachlicher Unterschied bestehen würde. (23)

Diese Argumentation erscheint nicht schlüssig, weshalb sich eine Reihe von Fragen aufdrängen: Besteht zwischen Ordination und Beauftragung wirklich nur ein terminologischer und kein sachlicher Unterschied? (24) Weshalb werden unterschiedliche Begriffe gewählt, wenn es doch jeweils um die ordnungsgemäße Berufung in das eine Amt gehen soll, sich Ordination und Beauftragung also angeblich nicht hinsichtlich des Wesensmerkmals (25) unterscheiden, sondern lediglich in ihrem Verantwortungsbereich, d.h. in der zeitlichen, örtlichen und inhaltlichen Ausübung? Wie kann eine eingeschränkte Beauftragung eine Grundform des öffentlichen Verkündigungsamtes darstellen, wenn doch zu dessen Wesen die Uneingeschränktheit gehört? Wenn für die begrenzte Beauftragung eine unbefristete und unbegrenzte Ordination deshalb abgelehnt wird, weil diese die Assoziation eines „unverlierbaren Charakters“ nahe legt, wird damit nicht doch indirekt ein sachlicher Unterschied zwischen Ordination und Beauftragung eingeräumt? Handelt es sich bei der Ordination tatsächlich nur um einen Begriff kirchlicher Ordnung oder stellt sie nicht einen *theologischen* Begriff dar, der die Weise bezeichnet, nach der jenes Amt in der Kirche weiterzugeben ist, das in sakramentaler Verbindung mit Wort und Sakrament steht (26) und für das eine auf Dauer angelegte Zusage und Inanspruchnahme Gottes erfolgt? Hat die Amtsgnade, die in dem von einer bilateralen Kommission der Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der VELKD erarbeiteten Dokument „Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament“ ausdrücklich anerkannt wurde (27), wirklich keinerlei Bedeutung für das theologische Verständnis der Ordination (28) bzw. ist deren Wesen allein mit Handauflegung und Gebet schon hinreichend bestimmt? Wie steht es um die Christusrepräsentanz des Amtes und die von Christus herrührende Vollmacht; hat das Amt lediglich eine funktionale Bedeutung?

Die Lutherische Bischofskonferenz kommt zu ihrer eigenwilligen Interpretation von CA XIV, indem sie zum einen früheren Äußerungen des Theologischen Ausschusses des VELKD widerspricht (29) und zum andern einen inhaltlichen Zusammenhang zwischen CA XIV und CA V, wo zusammen mit den Heilmitteln auch das Amt genannt und es diesen äußeren Mitteln, durch die der Heilige Geist Glauben wirkt, dienend zugeordnet wird, leugnet: „Damit wir zu diesem Glauben kommen [CA IV: Rechtfertigung aus Glauben], hat Gott das Predigtamt eingesetzt, das Evangelium und die Sakramente gegeben“. Während folglich das VELKD-Papier einsichtig zu machen versucht, „dass es in CA V um den allgemeinen, also allen gleichermaßen geltenden Verkündigungsauftrag geht“ (30) und noch nicht um das Amt der öffentlichen Verkündigung nach CA XIV, wird gerade das von verschiedenen lutherischen Theologen bestritten. Nach Gunther Wenz etwa ist das von Gott eingesetzte Amt (CA V) „selbstverständlich und eindeutig auf das ordinationsgebundene Amt der Kirche bezogen“. (31) Ebenso erklärte Dorothea Wendebourg, die dem Theologischen Ausschuss der VELKD vorsah, in ihrem Sondervotum, dass sie dem Papier u.a. deshalb nicht zustimmen

könne, da dieses „Papier ... dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis [widerspricht]. Konkret, es widerspricht, indem es Artikel 14 der Confessio Augustana nicht nur für die Ordination, sondern auch für davon terminologisch wie sachlich unterschiedene beschränkte Beauftragungen mit Predigt und Sakramentsverwaltung in Anspruch nimmt, dem Sinn eben dieses Artikels.“ (32) Auch „[d]ie gemeinsame lutherisch-katholische Auslegung hat immer die ... Auffassung vertreten, wonach in CA V vom selben kirchlichen Amt die Rede ist wie in CA XIV. Das heißt: Das nach CA V von Gott eingesetzte Verkündigungsamt wird nach CA XIV einzig durch Ordination in der Kirche übertragen. Die schließt Handauflegung und Gebet in einer gottesdienstlichen Feier ein. Eine zweite Form der Übertragung, sei es durch Beauftragung oder Vokation, gibt es nicht.“ (33) Weil in den ökumenischen Konvergenz- und Konsensdokumenten (34), insbesondere im Lima-Text unter „ordiniertem Amt“ stets das tatsächlich „ordinationsgebundene Amt“ gemeint ist, darum erweist sich das VELKD-Papier entgegen seiner Behauptung gerade nicht als „ökumenisch anschlussfähig“. (35)

Es drängt sich der Eindruck auf, dass hier trickreich, d.h. durch eine fragwürdige Unterscheidung nach einer Begründung für die Amtsübertragung außerhalb oder neben der Ordination gesucht wird, nach einer Teilhabe am ordinierten Amt ohne Ordination. Nun heißt „rite vocatus“ nicht mehr „rite odrinatus“ und doch soll das eine Amt in seiner Einheit gewahrt bleiben, obgleich die Einheit der Übertragung preisgegeben wird, indem zwei Weisen des „rite vocatus“ ausgemacht werden. Eine konkrete pastorale und damit theologische Notlage, so wird glaubend gemacht, würde allein durch eine terminologische Differenzierung gelöst, die keinerlei sachliche Konsequenzen nach sich ziehe. (36) „Der Skandal in dem Dokument ist, dass hier eine theologische Begründung - man muss wohl sagen: eine pseudo-theologische Begründung - ... versucht wird“: ... [nicht-ordinierte Christen zur Abendmahlsverwaltung zu beauftragen]. Mit Luther und den Bekenntnisschriften ist das eindeutig nicht zu machen. Und so sprechen denn bekennnistreue lutherische Theologen schon davon, dieser Text sei 'hoffentlich ein Betriebsunfall'.“ (37)

Dem VELKD-Papier kann allein zugute gehalten werden, dass hier die soziologischen Umbrüche und pastoralen Schwierigkeiten, die die Lehre vom Amt in der Kirche vor ganz neue Herausforderungen stellt, nicht nur erkannt, sondern offensiv angegangen werden. Dieser couragierte Schritt als solcher könnte auch für die katholische Kirche Ermutigung sein, die Krise des kirchlichen Amtes nicht bloß mit Hilfe immer neuer Seelsorgekonzeptionen zu verwalten, sondern sich der Amtsfrage offen zu stellen. Schon auf der Würzburger Synode bekräftigte die Deutsche Bischofskonferenz „ihre Bereitschaft, auch angesichts zunehmender Personalnot in vielen Seelsorgebereichen, neue Wege zur Verwirklichung der Ämter und Dienste in der Kirche zu durchdenken.“ (38) Seither ist diesbezüglich so gut wie nichts geschehen und dies, obgleich die theologische Schiefelage in den katholischen Gemeinden immer dramatischere Formen annimmt, da die Eucharistiefeier als Zentrum christlicher Gemeinden immer mehr aus der Mitte kirchlichen Lebens rückt. „[D]ie Kirche [bereitet] die Menschen hier zu Lande auf eine Kirche mit weniger sakramentalen Feiern, ja nach und nach mit einem Minimum an Sakramenten vor[...] (Reinhold Stecher).“ (39)

Außerdem werden im Widerspruch zur sakramentalen Verfasstheit der Kirche amtliche Aufgaben zunehmend in die Hände von Laien gelegt, indem sie für weit reichende Aufgaben im Bereich der Sakramentalien und Sakramente beauftragt werden (40) - wodurch es überdies zu einer sakramentalen Abstufung zwischen Wortverkündigung und Eucharistie kommt. Die Sakramentalität der Kirche wird so durch ein 'Amt ohne Weihe' mehr und mehr in Frage gestellt. Sie wird auch dadurch untergraben, dass die Gemeindeleitung immer weniger sakramental verankert wird, da Laien entweder de facto die Leitung von Gemeinden wahrnehmen oder sie gar über das Kirchenrecht (41) hinausgehend jurisdiktionell übertragen bekommen. Weil Laien in den Sog leerer Ämter geraten und faktisch in die Funktion eines Gemeindeleiters hineinwachsen oder gar über die Maßgaben des

Rechts hinaus als Gemeindeleiter eingesetzt werden, ist auch innerhalb der katholischen Kirche eine deutliche Unterwanderung der Ordination durch die Praxis beobachtbar. (42) Der Unterschied zur evangelischen Kirche mag dann nur noch darin bestehen, dass sich die katholische Kirchenleitung entschieden weigert, theologisch konsequent zu reflektieren, was de facto vor Ort existiert und vollzogen wird. Stattdessen wird die Amtsfrage tabuisiert und die herrschende Praxis mit ihren theologischen Ungeklärtheiten billigend in Kauf genommen.

Freilich müsste entgegen der von der Lutherischen Bischofskonferenz propagierten Lösung bei der theologischen Verantwortung der pastoralen Notlage darauf insistiert werden, dass alle, die im Rahmen amtlicher Strukturen tätig werden und amtliche Aufgaben erfüllen, in abgestufter Weise am Ordo teilhaben. Nicht eine Amtsübertragung an der Ordination vorbei ist zu suchen, vielmehr ist das eine ordinierte Amt theologisch so zu überdenken, dass neue Formen der Teilhabe für jene möglich werden, die heute schon amtliche Aufgaben ohne Weihe wahrnehmen. (43) Verschiedene, theologisch durchdachte Lösungsansätze liegen seit langem vor, etwa hinsichtlich der viri probati (44) oder der Einführung zweier Priestertypen (45). Die „Zeit zum Handeln“ (46) ist auch für die katholische Kirche längst gekommen, soll das Recht der Gläubigen auf die Eucharistiefeier bzw. die gerade im ökumenischen Dialog so stark betonte Sakramentalität nicht fortwährend ausgehöhlt werden.

#### Anmerkungen:

- 1) ChD 30; PO 6. Gläubigen kommt auf Grund ihrer bleibenden Angewiesenheit auf jene Heilsgüter, aus denen sie leben und denen das Amt zu dienen hat, ein unveräußerliches, von Christus eingestiftetes Recht auf einen rechtmäßigen, sakramentalen Heildienst, insbesondere das Recht auf die Wortverkündigung und die Sakramentspendung, vor allem auf das Sakrament der Einheit, der Eucharistie zu (CIC c. 213).
- 2) Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung. Offizielle Gesamtausgabe I, Freiburg-Basel-Wien 1976, 616f. „Der Diakonat ist eine eigenständige Ausprägung des Weihesakraments, die sich theologisch und funktional vom priesterlichen Dienst abhebt. Der geschichtliche Befund bezüglich des Diakonats der Frau und bezüglich des Priestertums der Frau liegt jeweils anders. Daher ist die Frage der Zulassung der Frau zum sakramentalen Diakonat verschieden von der Frage des Priestertums der Frau.“ (ebd., 617) Ch. Böttigheimer, Der Diakonat der Frau, in: MThZ 47 (1996), 253-266.
- 3) Kommentar zur Erklärung zur Frage der Zulassung der Frauen zum Priestertum, in: Osservatore Romano dt. 1977, Nr. 6. 9. Vgl. auch Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Zu Fragen der Stellung der Frau in Kirche und Gesellschaft, Bonn 1981, 24.
- 4) Apostolisches Schreiben „Ordinatio Sacerdotalis“ von Papst Johannes Paul II. über die nur Männern vorbehaltene Priesterweihe vom 22. Mai 1994. „Damit also jeder Zweifel bezüglich der bedeutenden Angelegenheit, die die göttliche Verfassung der Kirche selbst betrifft, beseitigt wird, erkläre ich kraft meines Amtes, die Brüder zu stärken (vgl. Lk 22,32), dass die Kirche keinerlei Vollmacht hat, Frauen die Priesterweihe zu spenden, und dass sich alle Gläubigen der Kirche endgültig an diese Entscheidung zu halten haben.“ (ebd. Nr. 4)
- 5) W. Beinert, Priestertum der Frau. Der Vorhang zu, die Frage offen?, in: StZ 212 (1994), 723-738; H. R. Launen, Abgeschrieben? Plädoyer für eine faire Diskussion über das Priestertum der Frau, Freiburg 1995; W. Gross (Hg.), Frauenordination, München 1996; Dassmann/Fürst/ Gerhards (Hg.), Projekttag Frauenordination, Bonn 1997; Die Weigerung, Frauen zu ordinieren: Concilium 35, 1999, Heft 3; W. Ertel, G. Forster (Hg.), „Wir sind Priesterinnen“. Aus aktuellem Anlass: Die Weihe von Frauen 2002, Düsseldorf 2002; P. Amiet, Vergessene Fragen zur Frauenordination, in: IKZ 90 (2000), 107-122; H. Küng, Die Frau im Christentum, München 2002; S. Demel, Frauen und kirchliches Amt. Vom Ende eines Tabus in der katholischen Kirche, Freiburg i. Br. 2004.
- 6) „Ordnungsgemäß berufen“. Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis, Ahrensburg, 14. Oktober 2006, I.
- 7) Ebd., 2f.
- 8) Allgemeines Priestertum, Ordination und Beauftragung nach evangelischem Verständnis. Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD (= Texte aus der velkd, Nr. 130/2004).
- 9) G. Wenz, Rite vocatus/a. Zu einer Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD, in: epd Dokumentation Nr. 12 (15. März 2005), 24-32; D. Wendebourg, Sondervotum, in: ebd., 18-23; W. Sparn, Hoffentlich nur ein Betriebsunfall. Die Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD „Allgemeines Priestertum, Ordination und Beauftragung nach evangelischem Verständnis“, in: MdKI 56 (2005), 25-29.
- 10) W. Kasper, Brücken niedergerissen. Zum Papier der VELKD „Allgemeines Priestertum, Ordination und Beauftragung

- nach evangelischem Verständnis“, in: KNA-ÖKI Dokumentation Nr. 1 (18. Januar 2005), 1-3; W. Thönissen, Eine problematische Weichenstellung. Lutherische Empfehlung zum Verständnis der Ordination, in: HerKor 59 (2004), 136-140; L. Lothar, Ende der Ökumene im Land der Reformation?, in: StZ (2005), 291-296..
- 11) „Ordnungsgemäß berufen“ (s. Anm. 6), II.
  - 12) CA XIV: BSLK 69, 2-5.
  - 13) U. H. J. Körtner, Ordination und Priestertum aller Gläubigen - eine reformatorische Stimme, in: MdKI 56 (2005), 29-31, hier 31. „Es muss also ernsthaft die Frage gestellt werden, ob sich der axiomatische Rang, der der Lehre vom Priestertum aller Gläubigen nicht nur für die evangelische Ekklesiologie im allgemeinen, sondern auch für die Ämterlehre bzw. die Lehre vom ordinierten Amt im besondern zugesprochen wird, im offenen Widerspruch zu den Bekenntnisschriften der Reformation befindet“ (ebd.).
  - 14) „Ordnungsgemäß berufen“ (s. Anm. 6), 13. In der lutherischen Theologie ist die präzise Begründung des ordinationsgebundenen Amtes umstritten. Für die unterschiedlichen Richtungen können die Stichworte „Stiftungstheorie“ und „Delegationstheorie“ stehen. Kontrovers wird diskutiert, ob das ordinationsgebundene Amt als solches dem Verkündigungsauftrag göttlich eingestiftet ist oder sich menschlichem Recht verdankt, das die ordentliche Wahrnehmung des allgemeinen Priestertums regelt. Hier wird der Delegationstheorie nicht gefolgt, wie auch nach Luther das Amt zu den konstitutiven Kennzeichen der wahren Kirche zählt (WA 50, 632ff; 51, 480f). R. Frieling, Amt. Laie-Pfarrer-Bischof-Papst (Ökum. Studienhefte 13), Göttingen 2002.
  - 15) „Ordnungsgemäß berufen“ (s. Anm. 6), 18. Hier wäre eine deutlichere Aussage wünschenswert gewesen. Denn indem das Amt das Gegenüber des Wortes Gottes zur Gemeinde zur Geltung bringt, steht es auch selbst der Gemeinde gegenüber. Es handelt nicht nur in persona ecclesiae, sondern ebenso mit Vollmacht in persona Christi. „Grundlegend für das rechte Verständnis des Amtes ist es für Lutheraner und Katholiken, 'dass das Amt sowohl gegenüber der Gemeinde wie in der Gemeinde steht'. (Malta Nr. 50). Insofern das Amt im Auftrag und als Vergegenwärtigung Jesu Christi ausgeübt wird, steht es der Gemeinde in Vollmacht gegenüber. 'Wer euch hört, der hört mich' (Lk 10,16). Die Vollmacht des Amtes darf deshalb nicht als Delegation der Gemeinde verstanden werden.“ (Das geistliche Amt in der Kirche. Bericht der Gemeinsamen Römisch-katholischen/Evangelisch-lutherischen Kommission (1981), in: DwÜ I, 329-357, hier Nr. 23)
  - 16) „Ordnungsgemäß berufen“ (s. Anm. 6), 12f. Das gilt ungeachtet dessen, dass Luther das mit ordnungsgemäßer Berufung übertragene Amt als Stiftung Christi bzw. Gottes bezeichnet. Außerdem wird „[d]as kirchliche Leben ... stets nachhaltig gestört, wenn zwischen den Zuständigkeiten des gemäß CA XIV übertragenen Amtes und der Ausübung des allen Christen gegebenen Auftrags Konkurrenzverhältnisse auftreten.“ (ebd., 23)
  - 17) Demgegenüber betonte das Römisch-katholische/Evangelisch-lutherische Dokument „Das geistliche Amt in der Kirche“: Weil es der Hl. Geist ist, der den Ordinierten im Akt der Ordination zum Dienst an Wort und Sakrament befähigt, ist es „unvereinbar mit diesem Verständnis von Ordination ... für Katholiken wie Lutheraner, die Ordination nur als Art und Weise einer Kirchenanstellung und Amtseinweisung zu verstehen.“ (Das geistliche Amt (s. Anm. 15), Nr. 33)
  - 18) „Ordnungsgemäß berufen“ (s. Anm. 6), 13.
  - 19) Ebd., 16.
  - 20) Ebd., 24: „Um einer kirchlichen Arbeit willen, die sich den Herausforderungen unserer Lebenswelt stellt, wird es in Zukunft erforderlich sein, neben dem Dual von Hauptamt oder Ehrenamt über eine Mehrzahl von unterschiedlichen Verbindungen und „Mischungsverhältnissen“ nebenamtlicher Tätigkeit im Pfarramt, also Kombinationen von Pfarramt und 'weltlichem' Beruf, der dem Lebensunterhalt dient, nachzudenken, sie zu erproben und – so weit sie sich bewähren - im Kirchenrecht und in der kirchlichen Praxis umzusetzen.“
  - 21) In deren Ergebnispapier: „Allgemeines Priestertum und Ordination nach evangelischem Verständnis“ (2002) kam darum der Begriff „Beauftragung“ noch nicht vor.
  - 22) „Ordnungsgemäß berufen“ (s. Anm. 6), IV.
  - 23) Dies wurde u.a. von Gunther Wenz bestritten: „Der öffentliche Verkündigungsauftrag ist seinem Wesen nach uneingeschränkt und mit Beschränkungen nicht verträglich“ (G. Wenz, Rite vocatus/a. Zu einer Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD, in: epd Dokumentation Nr. 12 (15. März 2005) 24-32, hier 30).
  - 24) Nur unter dieser Voraussetzung vermag Bischof Friedrich das VELKD-Papier als „ökumenisch anschlussfähig“ zu bezeichnen: „Dabei intendiert dieser Versuch - das ist mir ganz besonders wichtig -, ökumenisch anschlussfähig zu sein. Unsere Aussagen über Ordination in den bisherigen ökumenischen Konsenspapieren sind damit nicht hinfällig geworden: Denn Ordination meinte in diesen Papieren ja immer 'Berufung nach CA XIV', die in den reformatorischen Zeiten und noch viele Jahrhunderte danach nicht anders denn als Ordination verstanden wurde. Weil in den genannten Papieren Ordination verstanden wird als 'Berufung nach CA XIV' unter Handauflegung, Sendung und Segnung, - und das war ja immer mit Ordination gemeint! - bleiben diese dort von uns gemachten Aussagen voll gültig.“ („Ordnungsgemäß berufen“ (s. Anm. 6), IIf)
  - 25) Ebd., 19 Anm. 52: „Entscheidendes Kennzeichen des evangelischen Verständnisses vom besonderen Amt ist ..., ... dass diese Übertragung als Berufung durch die Kirche, und zwar unter Handauflegung und Gebet vollzogen wird.“
  - 26) W. Thönissen, Eine problematische Weichenstellung (s. Anm. 10), 139: „Ordination ist ein theologisch qualifizierter Begriff, der primär keine wissenschaftliche Qualifikation oder einen bestimmten Status (etwa den beamteten Status des Ordinierten) meint, sondern die Weise, wie das in CA V genannte Amt in der Kirche weitergegeben wird.“
  - 27) Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament, Paderborn-Hannover 1984, Nr. 63: „Auch in ihrem Verständnis [das der Ordination] lassen sich grundlegende Gemeinsamkeiten feststellen. Denn wir sind gewiss, dass in dieser kirchlichen Handlung der Ordination (Weihe) Christus selbst in das Amt beruft und dass das Gebet um die Gabe des Heiligen Geistes für den Ordinand erfüllt wird, so dass wir gemeinsam sagen können: Dem Amtsträger wird in seiner Ordination eine Gnadengabe des Heiligen Geistes zuteil als Sendung, Vollmacht und Segen für seinen Dienst (1 Tim 4,14; 2 Tim 1,6). Darauf kann sich die Gemeinde verlassen und dessen kann er sich selbst in Anfechtungen trösten.“
  - 28) „Ordnungsgemäß berufen“ (s. Anm. 6), 8: „Durch die Handauflegung [1 Tim 4,14; 2 Tim 1,18] wird der Empfänger in seinen Dienst eingesetzt, ihm wird das Charisma übertragen, den Dienst, zu dem er berufen ist, auszuüben. Dass mit dem

- Akt die Verleihung einer besonderen Amtsgnade gemeint wäre, ist nicht zu erkennen.“ Die durch die Handauflegung verliehene Gnade wird hier einfach unter die anderen Charismen subsumiert.
- 29) Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der VELKD zur Frage des kirchlichen Amtes und der Ordination, 13. Oktober 1970, in: Amt und Ordination im Verständnis evangelischer Kirchen und ökumenischer Gespräche. - Eine Dokumentation im Auftrage der Arnoldshainer Konferenz, hrsg. von A. Burgsmüller und R. Frieling, Gütersloh 1974, 73 (B 3 b): „Überall, wo das Amt der Kirche ausgeübt werden soll, ist Ordination erforderlich“.
  - 30) „Ordnungsgemäß berufen“ (s. Anm. 6), 5 Anm. 11.
  - 31) G. Wenz, Ekklesiologie und Kirchenverfassung. Das Amtsverständnis von CA in seiner heutigen Bedeutung, in: R. Ritter, In Christus berufen. Amt und allgemeines Priestertum in lutherischer Perspektive, Hannover 2001, 80-113, hier 95
  - 32) D. Wendebourg, Sondervotum (s. Anm. 9), 18f.
  - 33) W. Thönissen, Eine problematische Weichenstellung (s. Anm. 10), 139.
  - 34) Das Römisch-katholisch/Evangelisch-lutherische Dokument „Das geistliche Amt in der Kirche“ hielt noch fest: Nach Confessio Augustana V wird... für die Verwaltung der Sakramente das Amt vorausgesetzt. Nach Confessio Augustana XIV wird dieses Amt der öffentlichen Verkündigung und Sakramentsverwaltung nur durch ordentlich dazu Berufene ausgeübt, das heißt nach heutigem Verständnis durch ordinierte Amtsträger“ (Das geistliche Amt (s. Anm. 15), Nr. 30).
  - 35) „Ordnungsgemäß berufen“ (s. Anm. 6), II f; 19 Anm. 52.
  - 36) Ebd., 19 Anm. 52: „[D]ie lutherischen, unierten und reformierten Kirchen Deutschlands [haben] in allen früheren ökumenischen Abmachungen mit anderen Kirchen unterstrichen ..., dass in den evangelischen Kirchen Abendmahlsfeiern stets von ordinierten Amtsträgern geleitet werden. Das vorliegende Papier modifiziert das damals herrschende Ordinationsverständnis insofern, als es nun terminologisch zwischen Ordination und Berufung unterscheidet. Sachlich bleibt es jedoch diesem Verständnis treu.“
  - 37) O. H. Pesch, Wie geht es weiter in der Ökumene? Zwischen Frustration und Zuversicht. Festvortrag anlässlich der 65. Geburtstages von Weihbischof Dr. Hans-Jochen Jaschke, Hamburg am 29. September 2006 in der Katholischen Akademie, in: KNA-ÖKI Nr. 14 (31. Oktober 2006), Dokumentation 1-16, hier 9.
  - 38) Gemeinsame Synode (s. Anm. 2), 909f.
  - 39) P. Zulehner/F. Lobinger, Der Weg in ein neu gestaltetes Priesteramt, in: dies./P. Neuner, Leutepriester in lebendigen Gemeinden. Ein Plädoyer für gemeindliche Presbyterien, Ostfildern 2003, 10-20, hier 14.
  - 40) Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Der Leitungsdienst in der Gemeinde. Referat von Bischof Dr. Walter Kasper beim Studientag der Deutschen Bischofskonferenz in Reute (= Arbeitshilfen 118), Bonn 1994, 14; R. Kaczynski, Wenn beauftragte Laien segnen ... Zu einer Inkongruenz in den liturgischen Büchern: Gottesdienst 29 (1995), 65-72; B. Meyer, Liturgischer Leitungsdienst durch Laien, in: HD 47 (1993), 173-201.
  - 41) CIC c. 517 §2.
  - 42) Ch. Böttigheimer, Die Krise des Amtes eine Chance der Laien?, in: StZ 216 (1998), 266-278.
  - 43) P. Hünermann, Ordo in neuer Ordnung? Dogmatische Überlegungen zur Frage der Ämter und Dienste in der Kirche heute, in: F. Klostermann (Hg.), Der Priestermangel und seine Konsequenzen, Düsseldorf 1977, 58-94; P. Neuner, Konstanten und Variablen in der Lehre vom kirchlichen Amt. Auf der Suche nach dem ekklesiologischen Ort der Laientheologen, in: C. Fries (Hg.), Christsein als Beruf. Neue Perspektiven für theologische Karrieren, Innsbruck 1996, 227-245.
  - 44) N. Greinacher, Das Heil der Menschen - oberstes Gesetz in der Kirche, in: ThQ 172 (1992), 2-15; R. Puza, Viri uxorati viri probati. Kanonistisch-historische Überlegungen, in: ebd., 16-23
  - 45) P. Zulehner/F. Lobinger/P. Neuner, Leutepriester (s. Anm. 39)
  - 46) P. Hünermann, Zeit zum Handeln. „Lasst uns also nach dem streben, was zum Frieden und zum Aufbau (der Gemeinde) beiträgt“ (Röm 14,19), in: ThQ 172 (1992), 36-49.

(KNA/ÖKI/48 – O/1188)